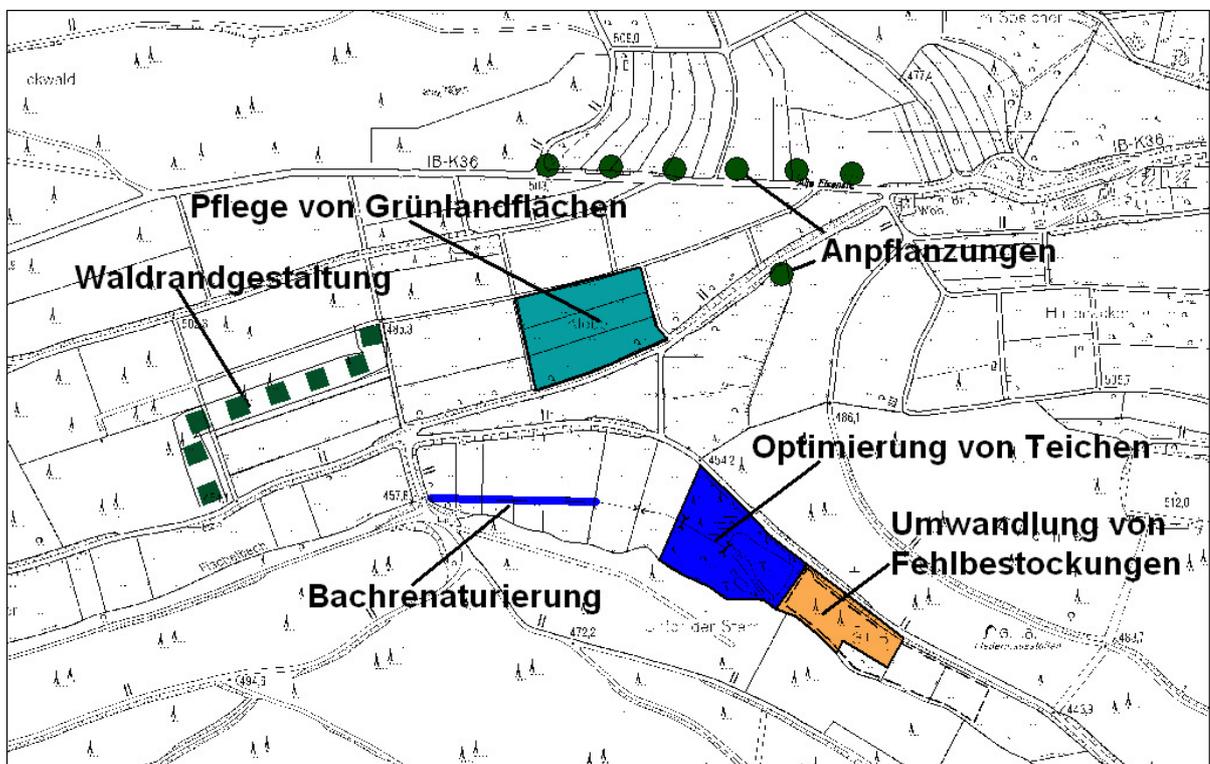


# Kreis Siegen-Wittgenstein

## Untere Landschaftsbehörde

### *Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung*



**Rechtswirkung, Planung,  
Umsetzung und Finanzierung**

## **Zielsetzung dieser Broschüre**

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde stellt Ihnen mit dieser Broschüre eine Grundlage zur Verfügung, mit der Sie sich über rechtliche Fragen und über die ökologischen Zielsetzungen und Auswirkungen der Landschaftsplanung sowie über die finanziellen Fördermöglichkeiten informieren können.

Die in dieser Broschüre behandelten Themenbereiche informieren über die zur Erhaltung und Optimierung von Natur und Landschaft erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zusätzliche Informationen zur Landschaftsplanung enthalten die weiteren Broschüren

- "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein" mit einer ausführlichen Darstellung der Rechtsgrundlagen sowie Inhalte und Verfahrensschritte des Landschaftsplanes
- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - Fragen & Antworten
- Entwicklungskarte - behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung

Alle Broschüren zur Landschaftsplanung sollen als gemeinsame Information Inhalte und Auswirkungen des Landschaftsplanes transparenter machen.

## Inhaltsverzeichnis

| Thema   | Seite |
|---|-------|
| Ziele der Landschaftsplanung .....  | 4     |
| Typen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....   | 5     |
| Rechtswirkungen / Umsetzungsverfahren .....   | 5     |
| Finanzierung und Umsetzung der Maßnahmen .....  | 6     |
| Zielsetzungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....  | 7     |
| • Umwandlung von Fehlbestockungen .....   | 7     |
| • Landschafts- und gewässerökologische Optimierung von Teichanlagen.....  | 9     |
| • Renaturierung von Quellen und Fließgewässern .....  | 10    |
| • Entwicklung von Uferstrandstreifen.....   | 11    |
| • Anpflanzungen .....   | 12    |
| • Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern .....   | 14    |
| • Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen.....  | 15    |
| • Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen .....   | 16    |
| • Rekultivierung versiegelter Flächen .....   | 17    |
| Aufnahme der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Landschaftsplan<br>gegen die derzeitige Interessenlage der Eigentümer ..... | 18    |
| Gesetzliche Vorgaben zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....   | 19    |
| Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....  | 20    |

## Ziele der Landschaftsplanung

Ziel der Landschaftsplanung ist es, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Neben der Zielsetzung des Erhalts schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft kann mit der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere die **Entwicklung und Optimierung** von einzelnen Teilen der Landschaft erreicht werden.

Diese Ziele dienen nicht nur der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für Tiere und Pflanzen, sondern führen letztlich auch zu einer Sicherung der Lebensqualität der in unserem Raum lebenden Bevölkerung. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellt somit auch einen wichtigen Beitrag im Zuge der Agenda 21 auf kommunaler Ebene dar.

## Typen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In den Landschaftsplänen werden vor allem folgende Typen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt:

- Umwandlung von Fehlbestockungen (Nadelholzbestände, Pappelbestände) in Grünland oder standortgerechte Laubholzbestände,
- Landschafts- und gewässerökologische Umgestaltung von Teichanlagen,
- Renaturierung von Quellen und Fließgewässern,
- Entwicklung von Uferrandstreifen,
- Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen/-reihen, Hecken und Gehölzgruppen in der Feldflur,
- Anlage und Entwicklung von naturnahen Waldrändern und -mänteln,
- Bewirtschaftung und Nutzung von ökologisch hochwertigen Waldflächen,
- Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen nach Nutzungsaufgabe,
- Rekultivierung von versiegelten oder teilversiegelten Flächen.

Für die Schutzgebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete und Geschützten Landschaftsbestandteile, enthält der Landschaftsplan Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich an den jeweiligen Schutzziele orientieren.

Darüber hinaus können auch weitere, im Landschaftsplan nicht ausdrücklich genannte Maßnahmen einen positiven Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung von Teilen von Natur und Landschaft bewirken. Diese Maßnahmen können ergänzend auch von den Eigentümern und Bewirtschaftern der Grundstücke vorgeschlagen und, nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, umgesetzt werden.

## Rechtswirkungen / Umsetzungsverfahren

Im Gegensatz zu den im Landschaftsplan enthaltenen Ge- und Verboten entfalten die nach § 26 Landschaftsgesetz (LG) festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen Handlungsauftrag an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung. Durch alle diese Festsetzungen des Landschaftsplanes entstehen keinerlei Verpflichtungen für die Grundstückseigentümer.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden also nicht sofort nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans realisiert. Bevor mit der Umsetzung einer im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahme begonnen wird, werden in jedem Einzelfall Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten aufgenommen. Hierbei werden die für eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme sinnvollen Realisierungsmaßnahmen besprochen und auch die Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter berücksichtigt.

Im Zuge der Vertragsverhandlungen kann es auch zu einer veränderten Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme kommen, so dass z. B. nur Teilmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist in vielen Fällen nur dann möglich, wenn die Eigentümer bereit sind, auf bestehende Rechte zu verzichten. Für alle wirtschaftlichen Nachteile, die dem Eigentümer wegen des Verzichts auf bisher durchgeführte Nutzungen entstehen, wird ihm vom Kreis eine Entschädigung in Geld angeboten. Kein Eigentümer soll auf bestehende Rechte verzichten müssen, ohne einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt erst nach diesen Verhandlungen und nach dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Kreis Siegen-Wittgenstein. **Nur wenn der Eigentümer bereit ist, mit diesem Vertrag der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zuzustimmen, kann mit der Realisierung begonnen werden.**

Ein Eingriff in die bestehenden Rechte der Eigentümer ist daher mit allen im Landschaftsplan vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht verbunden.

Eine zwangsweise Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist nicht vorgesehen.

§ 40 des Landschaftsgesetzes sieht zwar eine gesetzliche Möglichkeit für eine hoheitliche Verpflichtung der Eigentümer vor. So könnte der Kreis Siegen-Wittgenstein bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragen, zur Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ein besonderes Duldungsverhältnis festzusetzen, wenn vertragliche Verhandlungen nicht zu einem Ziel geführt hätten. Dann würde die Bezirksregierung Arnsberg den Eigentümer zur Duldung der Maßnahme verpflichten, gleichzeitig aber die Zahlung einer angemessenen (d.h. eine alle finanziellen Nachteile ausgleichenden) Entschädigung festsetzen. Der Eigentümer könnte in diesem Fall auch die Übernahme des Grundstücks durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert verlangen (§ 40 Abs. 3 LG).

**Von dieser gesetzlichen Handlungsmöglichkeit will der Kreis Siegen-Wittgenstein jedoch keinen Gebrauch machen.** Vielmehr setzt der Kreis auf ein partnerschaftliches Verhältnis mit den Eigentümern, um die für die Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen im Einverständnis mit allen Beteiligten umzusetzen.

Seit dem Jahre 1975 ist die Möglichkeit für eine zwangsweise Umsetzung von derartigen Maßnahmen zwar im Landschaftsgesetz geregelt, aber der Kreis Siegen-Wittgenstein hat in der Vergangenheit (seit mehr als 30 Jahren) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Und so soll es auch in Zukunft bleiben.

## **Finanzierung und Umsetzung der Maßnahmen**

Sämtliche Kosten zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Kreis Siegen-Wittgenstein getragen. Den Grundstückseigentümern entstehen keinerlei Kosten.

Die gesamte Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes erfolgt über einen längeren Zeitraum. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen in allen Landschaftsplänen des Kreises ist ein Zeitraum von 20 Jahren für die Umsetzung aller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als realistisch anzusehen. Dies bedeutet, dass der Kreis die zeitliche Abfolge der einzelnen Maßnahmen nach

ökologischen Prioritäten zeitlich staffeln wird, so dass einzelne Eigentümer schon kurz nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes vom Kreis angeschrieben oder angesprochen werden, es aber auch 5, 10, 15 oder 20 Jahre dauern kann, bis der Kreis sich wegen einer Pflege- und Entwicklungsmaßnahme beim Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten meldet.

Im Regelfall werden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Siegen-Wittgenstein oder durch eine vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Fachfirma durchgeführt. Wenn im Einzelfall der Grundstückseigentümer bereit ist, die Arbeiten selbst vorzunehmen, werden ihm die entstehenden Kosten durch den Kreis erstattet.

Die Geschwindigkeit der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hängt in der Zukunft auch maßgeblich davon ab, in welchem Umfang hierfür Gelder des Kreises oder der Landes NRW zur Verfügung gestellt werden können.

## **Zielsetzungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Nachfolgend werden die in den Landschaftsplänen überwiegend dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Zielsetzungen kurz vorgestellt.

### **Umwandlung von Fehlbestockungen (Nadelholzbestände, Pappelbestände) in Tallagen**

Neben den landschaftsästhetisch visuellen Beeinträchtigungen haben einförmige Nadelholzbestände deutlich negative Auswirkungen auf die ökologischen Rahmenbedingungen des gesamten Talraums. Zunächst ist der Verlust an Feuchtwiesen an der Stelle, wo nun die Anpflanzung stockt, zu nennen. Darüber hinaus haben die Nadelbäume eine negative Wirkung auf den Boden (Versauerung, Bildung einer Rohhumus-Auflage, geringere Durchlüftung, geringere Besiedelbarkeit für Tiere etc.). Dieses wiederum wirkt sich zusätzlich zur oft nahezu vollständigen Beschattung negativ auf einen angrenzenden Bach aus, indem auch hier eine Versauerung und damit eine Artenverarmung und, bei Beständen im Nahbereich von Grünlandflächen, die zusätzliche Beschattung wertvoller Grünlandkomplexe einhergeht.

Weiterhin entsteht eine ökologische Trennung der Grünlandbereiche. Ein Arten- und/oder Individuenaustausch zur Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft kann oft nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfolgen. Deutlich nimmt die Anzahl der verschiedensten Tierarten in den Monokulturen ab. So haben Untersuchungen ergeben, dass in Gewässern innerhalb von oder angrenzend an Fichtenbestände nur ca. 20 % der sonst vorhandenen Menge von Wasserkäfern und Eintagsfliegen vorhanden sind. Zur Stabilisierung von Uferbereichen ist die Fichte im Gegensatz zur standorttypischen Schwarzerle vollkommen ungeeignet, da ihr flacher Wurzelteller leicht unterspült wird.

Nadelholzflächen, die zukünftig nicht mehr mit Wald bestockt werden sollen (z.B. inselartige Bestände im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen), sollen i. d. R. durch eine einmalige Nutzung des Bestandes entfernt und in Grünland umgewandelt werden, damit sich die nachfolgende Vegetation möglichst umgehend ausbilden

bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst schnell aufgenommen werden kann. Da eine Entfernung der Wurzelstöcke nicht erfolgen soll, kommt als landwirtschaftliche Nutzungsform vornehmlich die Beweidung in Betracht. Zusätzlich sind an geeigneten Standorten Anpflanzungen von Obstbäumen möglich. Bei Flächen an Gewässern bietet sich eine punktuelle Anpflanzung von Schwarzerlen entlang der Ufer an.

Sollte es nicht möglich sein, einen Bewirtschafter für die Fläche zu finden, ist eine Entwicklung zu Laubwald (durch natürliche Sukzession oder Anpflanzung) ebenfalls möglich. Für im Landschaftsplan festgesetzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die als Ziel die Umwandlung von Nadelgehölzflächen in Grünland vorsehen, entfällt aufgrund von § 43 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) die forstliche Genehmigungspflicht für Waldumwandlungen.

Bei Nadelholzflächen, die künftig mit Laubholz bepflanzt werden sollen (z.B. innerhalb des Waldes oder in engen Bachtälern), soll die Beseitigung der Nadelbäume möglichst abschnittsweise und verteilt über mehrere Jahre erfolgen. In der Zeit zwischen dem ersten Eingriff in den Bestand und der abschließenden Entnahme der Nadelbäume sollen schon Laubhölzer angepflanzt werden, so dass keine totale Freistellung der Fläche, sondern ein stufenweiser Umbau des Waldbestandes erfolgt. Durch den stufenweisen Umbau wird auch die Windwurfgefahr für evtl. angrenzend vorhandene Waldbestände verringert. Schon vorhandene, meist einzeln oder gruppenweise vorkommende, standortgerechte Laubbäume sollen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Freistellung gefördert werden.

In der Regel wird mit dem Grundeigentümer ein **Entschädigungsvertrag** mit mindestens 20-jähriger oder auch unbefristeter Laufzeit abgeschlossen. Die aufgrund des Vertrages zu zahlende Entschädigungssumme setzt sich aus dem Bestandeswert (Wert der vorhandenen Bäume) und der Bodenbruttorente (Nutzungsentschädigung für die Zukunft) zusammen.

Der Bestandeswert wird anhand der Waldbewertungsrichtlinien des Landes NRW ermittelt, die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Recklinghausen jährlich aktualisiert werden. Das Alter der aufstockenden Bäume, die Baumart, der Bestockungsgrad der Fläche, die Wertziffer des Bestandes und die Ertragsklasse des Grundstückes fließen in die Berechnung ein.

Die Bodenbruttorente entschädigt den Verzicht für die entfallende forstliche Bewirtschaftung der Fläche, d. h. den während der Vertragslaufzeit entstehenden Nutzungsausfall. Die Bodenbruttorente ist abhängig von der Fläche, der Baumart und der Ertragsklasse. Sie wird zu Beginn des Vertrages in einer Summe unter Annahme einer forstüblichen Verzinsung von 4 % kapitalisiert ausgezahlt.

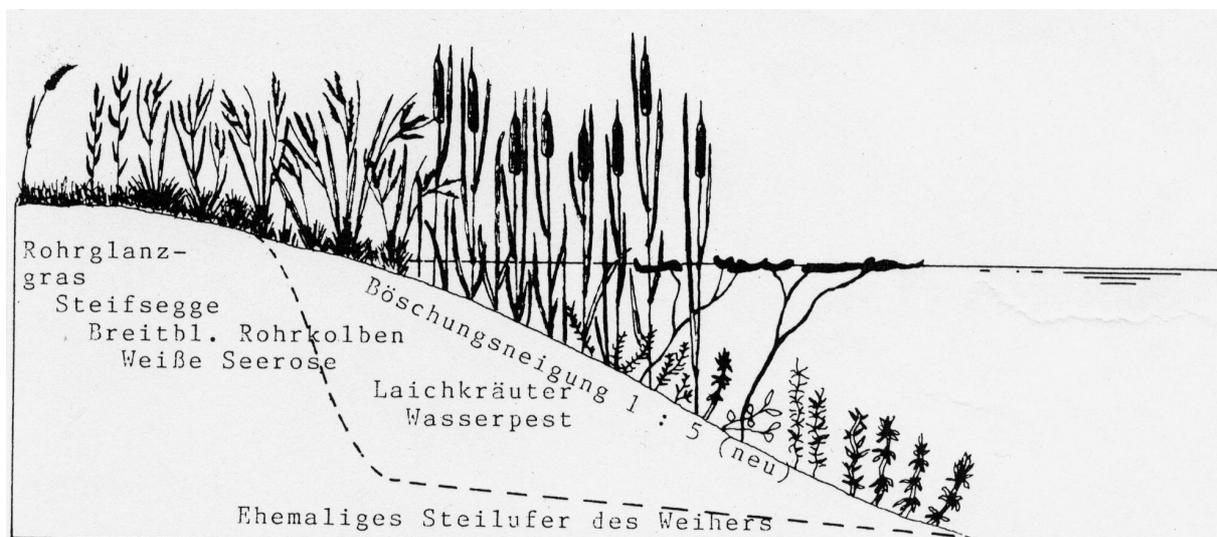
## Landschafts- und gewässerökologische Optimierung von Teichanlagen

In Oberläufen von Bächen sind Stillgewässer natürlicherweise selten vorhanden. Daher bedeuten die in der Vergangenheit angelegten Teiche häufig einen Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere wenn der Teich komplett vom Bach durchflossen wird. Die meist mit Teichanlagen einhergehende Errichtung von Hütten und Zäunen, die Anlage von Dämmen und die Anpflanzung von Ziergehölzen führen oft zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Als Maßnahme wird im Landschaftsplan daher z.B. die Beseitigung eines Fischteiches, dessen gewässer- und landschaftsökologische Optimierung oder die Umwandlung in einen Feuchtbiotop festgesetzt.

Durch die Anlage und intensive Nutzung von Teichen ergeben sich z.B. folgende nachteilige Auswirkungen auf das Fließgewässer:

- Veränderung der Fließeigenschaften und der natürlichen Artenzusammensetzung im Fließgewässer,
- Erhöhung der Wassertemperatur,
- Verringerung des Sauerstoffgehalts des Wassers,
- Erhöhung des Nährstoffgehalts im Gewässer unterhalb des Teiches durch Düngung und Fütterung,
- Faunenverfälschung durch Abwanderung von Fischen,
- Barriere für bachaufwärts wandernde Tiere.



Naturnahe Teiche mit ausgedehnten Flachwasserzonen, einer vielgestaltigen Uferlinie und ohne Nutzfischbesatz stellen anders als intensiv genutzte Fischteiche wertvolle Biotope für heimische Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwimmkäfer, Stichling, Moderlieschen, Schneider und andere Fischarten sowie die zahlreichen heimischen Schneckenarten dar. Sie bilden vielfach die wichtigsten Laichgewässer für Amphibien, vor allem für die heimischen Molcharten wie Berg- und Kammolch, Erdkröte und Grasfrosch. Auch mehrere Vogelarten (Eisvogel, Enten, Zwergtaucher) sind auf naturnahe Teiche angewiesen.

Die im Landschaftsplan für die jeweilige Teichanlage vorgesehenen Maßnahmen werden unabhängig davon festgesetzt, ob für die bestehende Teichanlage eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, oder ob sie ungenehmigt ist. Bei nicht genehmigten Anlagen besteht nach wasserrechtlichen Vorschriften unter Umständen bereits eine Verpflichtung zur Entfernung bzw. Umgestaltung der Anlage, sodass in diesen Fällen eine Entschädigungszahlung in der Regel nicht erfolgt. Genehmigte Teiche und ältere Teichanlagen, für die ein Bestandsschutz vorliegt oder anzunehmen ist, können dagegen **nur auf der Grundlage eines Vertrages** entfernt bzw. umgestaltet werden, der auch Entschädigungszahlungen regelt.

Eine Umwandlung in einen ungenutzten Feuchtbiotop kann z.B. dann erfolgen, wenn der Fischteich neben dem Fließgewässer liegt und sich durch Maßnahmen wie Abflachung der Ufer oder Anlegen einer buchtigen Uferlinie und Flachwasserzone mit geringem Aufwand zu einem strukturreichen, ökologisch wertvolleren Bereich umgestalten lässt. Die Wasserentnahme ist so zu verändern, dass auch bei Niedrigwasser die Hauptwassermenge im Bach verbleibt und ggf. der Zufluss zum Teich unterbrochen wird. Weiterhin sollen ein künstlicher Fischbestand zurückgeführt und nicht heimische Gehölze und Nadelbäume entfernt werden. Zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen gehört in bestimmten Bereichen auch das Beseitigen von Freizeiteinrichtungen wie Hütten, Grillplätzen, Zaunanlagen, Pflasterflächen usw. Auch Stauanlagen, Metall- und Betonteile im Wasser und am Ufer sowie Teichfolien und Rohre sollen entfernt werden, selbst wenn das Wasser dann periodisch versickert. Sofern der Teich im Hauptschluss liegt, wird eine Beseitigung oder die Verlegung in den Nebenschluss angestrebt, um die Durchgängigkeit des Fließgewässers wiederherzustellen.

In erster Linie ist es das Ziel, ökologisch sinnvolle Kleingewässer zu schaffen. Dabei können durchaus auch vornehmlich periodisch wasserführende Tümpel entstehen. Dauernde Pflegemaßnahmen sind nicht geplant. Eine vollständige Beseitigung des Teiches soll nur dann erfolgen, wenn der Teich im Hauptschluss liegt und eine Verlegung in den Nebenschluss nicht möglich ist.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird berücksichtigt, dass durch das Entfernen von Wasserflächen keine Gefährdung der Löschwasserversorgung eintritt. Soweit in einzelnen Bereichen keine anderen Löschwasserreserven vorhanden sind, scheidet eine Beseitigung des Teiches aus. Als sinnvolle ökologische Maßnahme kann jedoch in vielen Fällen auch ein Rückbau des Teiches zu einem ungenutzten Stillgewässer erfolgen, in dem aber weiterhin ein ausreichendes Wasservolumen verbleibt.



### **Renaturierung von Quellen und Fließgewässern**

Die Maßnahmen an Fließgewässern beziehen sich hauptsächlich auf Bäche im Grünland, die häufig begradigt, verbaut und ohne Beschattung ausgeprägt sind und bei denen eine landwirtschaftliche Nutzung direkt bis an die Böschungsoberkante erfolgt. Dies hat folgende, starke negative Auswirkungen auf das Ökosystem Fließgewässer:

- Fehlende Kühlung des Fließgewässers durch ungenügende Beschattung, daher besteht im Gewässer eine geringere Sauerstoffbindung,
- fehlender Laub- und Holzeintrag verringert die Substratvielfalt, auf die viele Gewässerorganismen angewiesen sind,
- erhöhte Fließgeschwindigkeit fördert die Erosionsgefahr, den Abtrag von Substrat u.ä.,
- Verbauungen und Sohlabstürze in Fließgewässern stellen Wanderungshindernisse dar, die von vielen Organismen nicht überwunden werden können,
- Erosions- und Vegetationsschäden im Uferbereich durch Trittschäden bei Beweidung.

Dazu kommt, dass Fließgewässer einen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzen, der durch eine Mäandrierung und natürliche Uferzonen beträchtlich erhöht werden kann. Ziel ist es daher, die Uferzonen an den Bächen von einer Nutzung auszunehmen, um eine natürliche Uferentwicklung sowie eine gewisse Fließgewässerdynamik zu ermöglichen. Der Uferbereich sollte nicht gemäht bzw. bei Beweidung ausgezäunt werden, um Tieren den Zutritt zu verwehren. Dadurch kann sich langfristig eine natürliche Gehölzbegleitung des Baches einstellen.

Soweit es erforderlich ist, die natürliche Entwicklung zu beschleunigen, können standortgerechte Gehölze (i. d. R. Schwarzerlen) punktuell eingebracht werden. Dazu kommt in manchen Quellbereichen und Bachabschnitten die Entfernung von Uferverbauungen, Verrohrungen, Barrieren wie Sohlschwellen und Wehren sowie nicht mehr benötigten Überfahrten. Mit der Entfernung der technischen Verbauungselemente und der Sohlabstürze wird die Durchgängigkeit des Fließgewässers für die Gewässerorganismen wiederhergestellt.



Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf der Basis des **Uferrandstreifenprogramms der Landwirtschaftskammer** oder von **freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern** umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem Inkraft-Treten des Landschaftsplans die Nutzung der Bereiche aufzugeben, besteht nicht.

### **Anlage und Entwicklung von Uferrandstreifen**

Uferrandstreifen haben sich in der Vergangenheit als wirksames Instrument für den Gewässerschutz erwiesen. Uferrandstreifen werden angelegt, um den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer zu verringern, um die Bodenerosion zu vermeiden und um eine natürliche Entwicklung des Gewässers, des Gewässerrandes und der Ufervegetation zu fördern.

Im Rahmen der Realisierung dieser freiwilligen Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird die jeweilige Breite des Uferrandstreifens je nach örtlicher Gegebenheit

**einvernehmlich mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt.** Angestrebt wird eine Breite von 1 - 10 m in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität der angrenzenden Flächen und der Talbreite.

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig möglichst ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr oder nur noch sporadisch landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Wenn das benachbarte Grünland beweidet werden soll, sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. ortsüblicher Weidezaun) sichergestellt werden, dass das Vieh nicht in den Gewässerrandstreifen gelangen kann.

### **Anpflanzungen**

In der kulturhistorisch geprägten Landschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein gehören seit Jahrhunderten Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume als charakteristische Bestandteile zur bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie wachsen auf Hangkanten, an Bachufern und Wegeinschnitten oder säumen die Grenzraine. Der Mensch nutzte früher die Gehölze in vielfältiger Weise (z.B. Einfriedung, Brenn- und Werkholz, Laubheu, Obstgewinnung). Heute haben die Flurgehölze ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung verloren; mehr und mehr verschwinden sie aus der Landschaft.

Durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan sollen in ausgeräumten Bereichen der Landschaft neue Gehölzstrukturen geschaffen oder vorhandene Gehölzstrukturen durch Nachpflanzungen langfristig erhalten werden. Die Anpflanzung der Hecken soll mit einheimischen Laubgehölzen wie z.B. Weißdorn, Hasel, Schlehe und Salweide erfolgen und durch einzelne großkronige Laubbäume ergänzt werden. Die natürliche Entwicklung führt bei diesen Anpflanzungen zu einem blütenreichen Saum aus Wildkräutern und Gräsern, in dem zahlreiche Insekten existieren können. Hecken und Feldgehölze sind oftmals die letzten naturnahen Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. Auf kleinstem Raum wechseln Feuchtigkeit, Lichtverhältnisse und Temperatur. Hecken stellen den Tieren vielfältige Nahrung wie Blätter, Knospen, Jungtriebe, Früchte, Rinde, Holz, Wurzeln, Pollen und Nektar zur Verfügung. Auch Nutzinsekten wie Schlupfwespen, Schwebfliegen und Raubwanzen finden hier Nahrung und Lebensraum. Flurgehölze und Einzelbäume bieten Schlafplätze und Versteckmöglichkeiten (Erdkröte, Igel, Wiesel etc.), Nist- und Brutplätze (Vögel, Hummel, Wildbienen etc.), Spähplätze (Raubwürger, Neuntöter, Greifvögel) und Singwarten (Singvögel, Laubheuschrecken). Sie sind deshalb für viele Arten Basis für Streifzüge in die benachbarte Feldflur.

In den Flurgehölzen finden auch Tierarten, die auf Wiesen und Äckern leben, Schutz vor ungünstiger Witterung und vor Feinden, Ausweichmöglichkeiten bei Mahd- und Feldbearbeitung sowie Winterquartiere. Ganz besonders wichtig ist die biotopvernetzende Funktion der Hecken und Feldgehölze, da sie isolierte Lebensräume miteinander verbinden.

Ufergehölze übernehmen zusätzliche Funktionen für das Gewässer. Sie tragen zu einer Beschattung des Gewässers bei und verhindern somit einen starken Temperaturanstieg und eine damit einhergehende Verminderung des Sauerstoffgehaltes im Gewässer. Zugleich wird durch die Beschattung ein zu starkes Pflanzenwachstum im Wasser verhindert. Das Laub der Gehölze, insbesondere das Laub der Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), dient vielen Wasserorganismen als Nahrung und wird schnell zersetzt. Das Wurzelwerk der Schwarzerlen stellt eine gute Uferbefestigung dar. Neben diesen speziellen Funktionen markieren Ufergehölze den Lauf des Gewässers in der Landschaft und stellen eine wichtige Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Viele Tiere nutzen die Ufergehölze als Ganz- oder Teillebensraum.

Neben optischen, d.h. gliedernden und belebenden Funktionen für das Landschaftsbild und die dadurch entstehende positive Wirkung für Erholungssuchende in der freien Landschaft (Wandern im Bereich großer Bäume oder unter Baumalleen, Verweilen im Baumschatten, höherer Erlebniswert der Landschaft) kommt den geplanten Anpflanzungen eine hohe ökologische Bedeutung zu. Dies trifft insbesondere auf die geplanten Anpflanzungen an Weggabelungen, auf Rainen und an Fließgewässern zu.

Durch die geplanten Neuanpflanzungen sollen die in der Vergangenheit entstandenen Lücken wieder geschlossen und der vorhandene Bestand an Hecken und Einzelbäumen ergänzt werden.



Obstwiese

Die in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellten Anpflanzungen sind jeweils in dem landschaftlichen Bereich dargestellt, in dem Anreicherungen durch Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume aus den vorstehend aufgeführten Gründen erfolgen sollen. Im Rahmen der Realisierung dieser Festsetzungen wird der jeweilige Standort je nach örtlicher Gegebenheit **einvernehmlich mit den Eigen-**

**tütern und den Bewirtschaftern festgelegt.** Dabei kann auch von dem in der Festsetzungskarte dargestellten Standort abgewichen werden.

Die gegebenenfalls notwendigen Pflegemaßnahmen an den Anpflanzungen (Anwuchspflege, Pflegeschnitte, Auf-den-Stock-Setzen bei Hecken) werden im Vertrag geregelt.

Nach Realisierung dieser Festsetzungen stellen durchgeführte Anpflanzungen „Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile“ gemäß § 47 LG dar, ohne dass es hierzu einer besonderen Ausweisung bedarf. Diese Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen zukünftig nicht beschädigt oder beseitigt werden, sie sind somit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen an solchen Anpflanzungen bleiben allerdings zulässig.

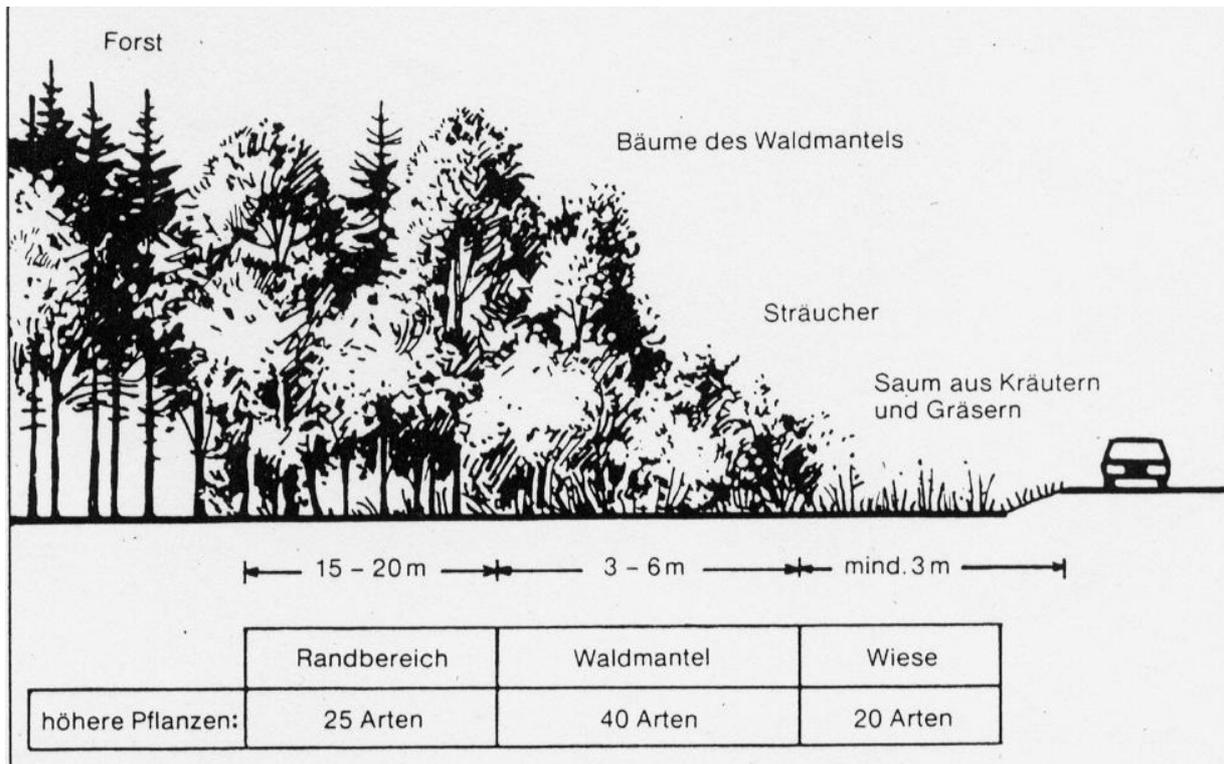
Eine fachgerechte Pflege darf unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ der Hecken soll jedoch nur in 12 - 15-jährigem Rhythmus und auch nur abschnittsweise auf mehrere Jahre verteilt erfolgen, sodass jederzeit noch intakte Gehölzabschnitte vorhanden sind.

### **Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern**

Waldränder stellen artenreiche Lebensräume dar und übernehmen wichtige Habitatfunktionen. Bei richtigem Aufbau sind Waldränder nicht nur Zwischenraum, sondern aufgrund des kleinflächigen Wechsels von Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen vielmehr breit gefächerte, wertvolle Übergangszonen zwischen Wald und Feld. Daneben bieten stufig aufgebaute Waldränder vielen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum oder auch Teillebensraum im Grenzbereich zwischen Wald und Feldflur. So steigt u.a. die Vogeldichte am Waldrand bis zum 10-fachen des Waldinneren an. Zusammen mit Flurgehölzen, Rainen und Bachtälern bilden Waldränder wichtige Elemente der Biotop-Vernetzung. Dabei ist die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt auf den West- und Südseiten regelmäßig größer als auf schattigen Nord- und Ostseiten.

Außerdem sind stufig aufgebaute Waldränder aufgrund ihrer Strukturvielfalt von besonderer Bedeutung für die Landschaftsästhetik und die landschaftsgebundene Erholung, da sie den Erlebniswert der Landschaft steigern. Insbesondere in Bereichen mit großer Strukturarmut und gleichförmig aufgebauten, lichtarmen Waldbeständen (z.B. Nadelholzmonokulturen) stellen Waldränder eine bedeutende Aufwertung des Landschaftsbildes dar.

Bei der Pflege und Bewirtschaftung der in den Festsetzungskarten dargestellten Waldflächen sollen die Bestandesinnen- und -außenränder zur Entwicklung von Waldmänteln verstärkt aufgelichtet und die entstehenden Lücken mit geeigneten bodenständigen Baum- und Straucharten bepflanzt werden, sofern keine ausreichende Naturverjüngung stattfindet. Die Tiefe der Waldmäntel soll je nach Exposition und Bestandesgröße 10 – 20 m betragen einschließlich eines 2 - 4 m breiten Wildkrautsaumes, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen eine andere Breite angegeben ist.



## Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen

Rotbuchenwälder haben in Mitteleuropa weltweit ihre Hauptverbreitung. Die meisten Buchenwälder haben so wenig „Aufregendes“ zu bieten, dass dieser Waldtyp geradezu unspektakulär erscheint. Aus europäischer Sicht sind sie jedoch, insbesondere wenn sie ein hohes Alter aufweisen, ebenso einzigartig wie die Bergwälder der Alpen, die Steineichenwälder auf Korsika oder das Wattenmeer. Nach der letzten Eiszeit besiedelten Mensch und Buche Nordrhein-Westfalen etwa gleichzeitig. So konkurrieren beide seit rund 5000 Jahren um das Dasein in unserem Land. Hätte der Mensch ihre Ausbreitung nicht durch die verschiedensten Nutzungsformen wie Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Siedlungen bis heute eingeschränkt, würden Buchenwälder der verschiedensten Ausprägungen Nordrhein-Westfalen großflächig bedecken. Aufgrund der Siedlungsgeschichte nehmen Buchenwälder heute nur noch rund 5% der Landesfläche ein. Deshalb hat Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensräume.

Um die meist sehr gut ausgebildeten, mehrstufigen und altersmäßig gemischten Waldbestände (Buchenwälder, Eichenwälder) zu erhalten und zu optimieren, soll der natürlichen Verjüngung der Waldbestände der Vorrang gegeben werden, soweit die sich verjüngende Baumart dem langfristigen Bestockungsziel entspricht. Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll der gestufte Altersaufbau sowie der Strukturreichtum in den Waldgebieten erhöht werden. Damit wird auch die Lebensraumfunktion, z.B. für Waldvögel, aufrechterhalten und gefördert.

Alte Wälder sind in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Siegen-Wittgenstein kaum mehr anzutreffen. Hohe Baumalter sind im modernen Wirtschaftswald ein Mangelfaktor. Gerade Altholz und stehendes Todholz bietet jedoch einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Waldkauz, Fledermäuse und zum anderen Holz

zersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze. Es wird daher für einzelne, bereits ältere Waldflächen angestrebt, einzelne Bäume (5-10 Stück/ha) über die Hiebperiode hinaus zur Förderung des Altholz und Todholzanteils zu erhalten und zu sichern.



Älterer Buchenbestand mit Naturverjüngung

Im Bereich des Waldes können diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die **auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern** durchgeführt werden sollen, ebenfalls durch Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat.

### **Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen**

Bei den ausgewählten Grünlandflächen handelt es sich um besonders wertvolle Grünlandausprägungen, d.h. meist extensiv genutzte, feuchte und magere Flächen mit Bedeutung für seltene Pflanzenarten, z.B. Orchideen wie dem Breitblättrigen Knabenkraut, Arnika, Mondraute oder Fieberklee. Um diese für die Pflanzen- und auch Tierwelt wertvollen, schutzwürdigen Flächen vor einer aus ökologischer Sicht negativen Veränderung (z.B. dauerhafte Nutzungsaufgabe, Verbuschung oder Nutzungsintensivierung) zu bewahren, werden hier Pflegemaßnahmen für sie vorgeschlagen, die nur bei Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern bzw. Pächtern zur Umsetzung kommen. Die in den vergangenen Jahrzehnten durchgeführte Nutzungsart und -intensität hat erst zu der Entwicklung der Pflanzengesellschaften beigetragen und ist grundlegende Voraussetzung für eine dauerhafte Erhaltung. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme besitzt solange

keine Bedeutung für die Eigentümer, wie die Grünlandbewirtschaftung durch die Eigentümer oder Landwirte sichergestellt wird.

Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung soll durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass durch geeignete Formen der Grünlandbewirtschaftung die Lebensräume für die gefährdeten, seltenen Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung versucht der Kreis, einen Bewirtschafter für die Zukunft zu finden, um die besonderen Pflanzenvorkommen und Lebensräume zu erhalten.

Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen **auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern** bzw. Bewirtschaftern, vorzugsweise durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans eine entsprechende Nutzung der Bereiche auszuführen, besteht nicht.

### **Rekultivierung von versiegelten Flächen**

Unter ‚Versiegelung‘ versteht man die Bedeckung des Bodens mit festen Materialien. Dabei lassen sich versiegelte Flächen in bebaut versiegelte Flächen, also Gebäude aller Art, und unbebaut versiegelte Flächen, also Fahrbahnen, Parkplätze, befestigte Wege usw. trennen. Pro Tag werden in Deutschland 130 ha an Fläche für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen, was in etwa der Größe von 175 Fußballfeldern entspricht. Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden auch durchlässigere Beläge als versiegelt betrachtet, obwohl diese zum Teil sehr unterschiedliche ökologische Eigenschaften aufweisen. Rasengittersteine oder breitfugiges Pflaster z.B. erlauben noch ein reduziertes Pflanzenwachstum, sind teilweise wasserdurchlässig oder weisen ein wesentlich günstigeres Mikroklima auf.

Bei den in den Landschaftsplänen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen handelt es sich vorwiegend um versiegelte oder teilversiegelte Flächen, wie z.B. Gebäuderuinen und brach gefallene Sportplätze, die nur eine eingeschränkte Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Ein versiegelter Boden kann z.B. seine Funktion als Wasserspeicher nicht mehr oder nur stark reduziert erfüllen. Ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine mögliche Hochwassergefährdung können als Folge auftreten. Die Versiegelung und Bebauung von Böden ist die einschneidendste Veränderung der Bodenfunktionen, da mit der Versiegelung meist ein vollständiger Funktionsverlust der Böden verbunden ist. Die Versickerung, Filterung und Speicherung von Niederschlagswasser ist auf versiegelten Böden nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Beeinflusst werden durch die Versiegelung somit zusätzlich der Wasserhaushalt und durch den Lebensraumverlust der Biotopverbund sowie Flora und Fauna.

Der aktuelle Zustand der in den Landschaftsplänen zur Rekultivierung vorgesehenen versiegelten Flächen deutet darauf hin, dass die Nutzung durch den Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgegeben wurde. Insbesondere durch Entsiegelungen oder Teilentsiegelungen, z.B. durch vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen, Fundamente und Tragschichten, können natürliche Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen (Grundwasseranreicherung, Wasserspeicherung, Klimaregulierung, Lebensraumfunktion) wiederhergestellt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückgenommen werden. Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind nach § 4a Abs. 3 Nr. 4 LG daher

auch solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen.

### **Aufnahme der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Landschaftsplan gegen die derzeitigen Interessenlage der Eigentümer**

In vielen Fällen werden die Grundstückseigentümer nach erster Information über die in den Landschaftsplänen vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einer zurückhaltenden Einstellung hierzu kommen, weil sie die damit verbundenen Auswirkungen abschließend nicht einschätzen können. Eine ablehnende Haltung ist in diesen Fällen eine ganz verständliche Reaktion.

Die Landschaftspläne werden jedoch nicht unter dem Aspekt erstellt, welche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit den derzeitigen Eigentümerinteressen übereinstimmen. Vielmehr erfolgt deren Planung rein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit dem Ziel, Verbesserungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in dem jeweils erforderlichen Ausmaß darzustellen.

Sämtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden daher ohne vorherige Prüfung der Rechtslage oder der Eigentümerinteressen in die Landschaftspläne aufgenommen. Daher handelt es sich bei sehr vielen Maßnahmen auch um in der Vergangenheit genehmigte Maßnahmen (z.B. Aufforstungen oder angelegte Teichanlagen) sowie um Maßnahmen, für die aufgrund ihres längeren Vorhandenseins ein rechtlicher Bestandsschutz greift.

Die Zielsetzung des Landschaftsplanes ist, die privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme individuell zu berücksichtigen. Wie bereits zu vor dargestellt, erfolgt die Umsetzung nur auf der Basis einer vorherigen vertraglichen Einigung zwischen Kreis und Grundstückseigentümer. Daher kann der Eigentümer immer beeinflussen, ob die Maßnahmen ausgeführt werden.

Der Eigentümer kann sinnvollerweise auch erst dann entscheiden, ob er mit der Maßnahme einverstanden ist, wenn er alle Details der Realisierungsvarianten kennt und informiert ist, welche Entschädigung er für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme erhalten wird. Auch kann sich in Anbetracht einer Umsetzungsphase von bis zu 20 Jahren die Einstellung des Eigentümers durchaus ändern oder die Fläche kann dann auch einem anderen Eigentümer gehören, wenn zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erste Verhandlungen aufgenommen werden. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, dass der Kreis die von der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen betroffene Fläche ankauft.

Somit ist es bei der Erstellung eines Landschaftsplanes, der mehrere Jahrzehnte gelten wird, nicht sinnvoll, die derzeitigen Eigentümerinteressen zum Planungsmaßstab zu machen. Vielmehr erfolgt die Aufnahme der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen allein aufgrund ihrer ökologischen Relevanz.

## **Gesetzliche Vorgaben zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Landschaftsplan hat nach § 26 LG Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 21 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Um bestimmte Biotope nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurückzugewinnen, müssen auch Optimierungsmaßnahmen festgesetzt werden. Dazu dienen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Hierunter fallen nach § 26 LG

1. die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. die Anlage, Pflege oder Anpflanzung von ökologisch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,
4. die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. die Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Mit den in den Landschaftsplänen festgesetzten Maßnahmen soll eine ökologische und landschaftsästhetische Optimierung des betroffenen Natur- und Landschaftsraumes oder die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht werden. Da in den Landschaftsplänen im Kreis Siegen-Wittgenstein überwiegend keine Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt sind, werden die nach § 26 LG getroffenen Festsetzungen im Allgemeinen als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ bezeichnet.

Neben der Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten und -objekten werden diese Maßnahmen ebenfalls zu den einzelnen Schutzfestsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) festgesetzt.

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können, sofern sie zu einer Optimierung bzw. Aufwertung von Teilen von Natur und Landschaft führen und von den Eigentümern, Städten und Gemeinden selbständig und ohne finanzielle Förderung durch den Kreis durchgeführt werden, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 BNatSchG i. V. mit §§ 4a und 5 LG für andere Eingriffe in Natur und Landschaft anerkannt werden.

Gleichfalls ist es für die Eigentümer, Städte und Gemeinden möglich, im Vorfeld eines Eingriffs diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eigenständig durchzuführen und auf ein sog. Öko-Konto bei der Unteren Landschaftsbehörde einzubuchen. Die Zielsetzung eines Öko-Kontos ist es, zeitlich bereits vor der Planung und Durchführung von erforderlichen Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und auf Vorrat durchzuführen.

Zielsetzung des Landschaftsplanes ist es somit auch, den Städten und Gemeinden aber auch den Unternehmen und privaten Verursachern von Eingriffen sinnvolle Maßnahmen aufzuzeigen mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Der Landschaftsplan übernimmt damit auch die Funktion einer **kostenfreien Angebotsplanung** für die Städte und Gemeinden.

---

**Haben Sie noch Fragen, möchten Sie einen aktiven Beitrag leisten oder wünschen Sie noch weitergehende Informationen / Informationsmaterial ?**

Sofern ein für Sie wichtiger Themeninhalt in dieser und den anderen zur Landschaftsplanung erstellten Broschüren nicht angesprochen wird, steht Ihnen die Untere Landschaftsbehörde jederzeit für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Durch **Ihre** aktive Mitwirkung erhalten Natur und Landschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein eine neue Qualität. Nutzen Sie die Chance und tragen Sie mit Ihrem Engagement dazu bei, dass die Bedeutung der Landschaftsplanung verstanden und akzeptiert wird und mit ihr die alltägliche Selbstverständlichkeit „Landschaft“ von den Bürgerinnen und Bürgern bewusster wahrgenommen wird.

Die zusätzlich erläuternden Broschüren

- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - Fragen & Antworten,
- Entwicklungskarte - behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung,
- Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz,
- Beseitigung von Fehlbestockungen,
- Quellen und Fließgewässer im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Die Pflege von Hecken,
- Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein

können kostenlos beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, 57069 Siegen, postalisch oder durch eine E-Mail an [ulb@siegen-wittgenstein.de](mailto:ulb@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter der Adresse [www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb](http://www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb) und dann unter dem Menüpunkt <publikationen> für Sie bereit.

Kreis Siegen-Wittgenstein  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen  
Tel.: 0271 333-0  
Fax: 0271 333-1860

Sachbearbeitung Landschaftsplanung:

| Sachbearbeiter/in            | Telefon-Nummer | E-mail   |
|------------------------------|----------------|--|
| Lioba Engemann (nur mo + di) | 0271 333-1838  | <a href="mailto:l_engemann@siegen-wittgenstein.de">l_engemann@siegen-wittgenstein.de</a>   |
| Michael Gertz                | 0271 333-1839  | <a href="mailto:m_gertz@siegen-wittgenstein.de">m_gertz@siegen-wittgenstein.de</a>         |
| Tim Hellinger                | 0271 333-1819  | <a href="mailto:t_hellinger@siegen-wittgenstein.de">t_hellinger@siegen-wittgenstein.de</a> |